Ortsrat Hornburg
der Gemeinde Schladen-Werla

Beschlussvorlage Ortsrat Hornburg

Vorlage Nr.: BVH/0004/2026-2031

Federführung:	Fachbereich I	Datum:	28.10.2026
Bearbeiter:	Tobias Creydt	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	
Ortsrat Hornburg	16.11.2026	öffentlich

Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters durch den Dienstältesten

Gemäß § 92 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt der Ortsrat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des am längsten dem Ortsrat angehörenden anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt in Ortsräten die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister. Nach dem Ende der Wahlperiode führt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister gem. § 92 Abs. 3 Satz 2 NKomVG ihr oder seine Tätigkeit bis zur Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden fort.

Vorschlagsberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied des Ortsrats.

Das Wahlverfahren wird mit § 67 NKomVG geregelt. Gewählt wird schriftlich. Steht nur steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende des Ortsrates – bis zur Neuwahl ist dies der bisherige Ortsbürgermeister.

Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung; Einzelheiten regelt die Richtlinie des Rates. Sie oder er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es ist ein Diensteid zu leisten. Der Wortlaut ergibt sich aus der Anlage. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann es ablehnen, Hilfsfunktionen zu übernehmen (§ 95 Abs. 2 NKomVG).

Beschlussvorschlag:

Zur Ortsbürgermeisterin / zum Ortsbürgermeister wird das Ortsratsmitglied

_____ gewählt.

(Martin Schulze)